

Büro der Stadtverordneten/Pressestelle

Datum: 2009-10-29

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5115/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2009

Titel:

Beschluss über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Luckenwalde

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einwendungen gegen die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Luckenwalde am 27.09.2009 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung/Begründung:

Am 27.09.2009 fand die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde statt. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 das folgende Ergebnis festgestellt:

Bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde waren 17.993 Personen wahlberechtigt; davon gaben 11.275 Wähler ihre Stimme ab. Die Anzahl der ungültigen Stimmen betrug 143. Für gültig erklärt wurden 11.132 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Familiename und Rufname des Bewerbers	Kurzbezeichnung der Partei	Stimmen
Herzog-von der Heide, Elisabeth	SPD	5.825
Gurske, Kirsten	DIE LINKE	2.597
Nerlich, Matthias-Eberhard	FDP	1.394
Guhlke, Christopher	CDU	1.316

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Frau Elisabeth Herzog-von der Heide mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt. Demnach ist Frau Herzog-von der Heide gewählt.

Die amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte am 01.10.2009 im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 20.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist nach § 55 Absatz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat Frau Redlhammer-Raback Wahleinspruch erhoben.

Gemäß § 63 BbgKWahlG finden auf die Wahl des Bürgermeisters die Vorschriften über den Wahleinspruch (§§ 55 – 58 BbgKWahlG) entsprechend Anwendung. Nach § 56 BbgKWahlG hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung über den Wahleinspruch zu verhandeln und zu entscheiden. Die Beteiligten, insbesondere derjenige der den Wahleinspruch erhoben hat und der Wahlleiter, sind auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zu hören.

Die Wahlprüfung umfasst ausschließlich die Gründe, die im Wahleinspruch vorgetragen wurden. Gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG ist eine Stellungnahme des Wahlleiters zu dem Wahleinspruch zwingend vorgeschrieben (s. Anlage).

Da nach dem Ergebnis der Stellungnahme durch die Wahlleiterin der Wahleinspruch unbegründet ist, wird vorgeschlagen, den Wahleinspruch zurückzuweisen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß §§ 56, 57 Absatz 1 Nr. 2 BbgKWahlG empfohlen, wie folgt zu beschließen: Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Anlagen:

Stellungnahme der Wahlleiterin mit Anlagen
Gesetzeswortlaut §§ 55 – 58 BbgKWahlG